

Verbrauchererklärung über Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist

Hiermit bestätige ich

(Name/ Adresse des Kunden)

1. dass ich darüber belehrt wurde, dass mir ein 14-tägiges Widerrufsrecht zusteht. Eine entsprechende Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular wurden mir ausgehändigt.
2. dass ich ausdrücklich zustimme, dass die beauftragten Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen.
3. dass ich darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliere.
4. dass ich für den Fall, dass ich vor vollständiger Vertragserfüllung den Vertrag widerrufe, für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen einen Wertersatz zu leisten habe.

(Datum/Unterschrift des Verbrauchers)

Info: Die Widerrufsbelehrung und ein Muster-Widerrufsformular sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sattlerei Steitz. Die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) wurden zugesendet, bzw. wurden abgerufen.

Die Vertragserfüllung besteht in der individuellen Anpassung des Sattels an das jeweilige Pferd zum aktuellen Stand, nach den mir vorliegenden Informationen. Mit dem Zeitrahmen vor vollständiger Vertragserfüllung ist der Zeitpunkt der Versendung des Sattels gemeint.

Es ergeht der Hinweis, dass sich Pferde im Muskelaufbau und im Fettgewebe ständig ändern können, mithin sich die Sattellage durch viele Einflussfaktoren verändern kann, wie beispielsweise Futterzustand des Pferdes, Muskelaufbau, Medikamentengabe, Haltung des Pferdes, Einwirkung des Reiters durch seinen Sitz und Satteln des Pferdes etc. Dies hat zur Folge, dass Sattel-Nachsorgetermine auch kurze Zeit nachdem ein Sattel optimal eingestellt wurde wieder notwendig werden können. Ich möchte damit zum Ausdruck bringen, nicht für die langfristige 100%ige Passgenauigkeit eines angemessenen oder nachgepolsterten Sattels einstehen zu können. Als Sattler stehe ich für eine sachgerechte und nach den allgemein anerkannten Regeln und Grundsätzen durchgeführte Nachpolsterung / Anpassung ein. Es wird auch dafür garantiert, dass geeignete Materialien verwendet werden. Es kann aber nicht zugesagt werden, dass der letztlich gewünschte Erfolg der absoluten langfristigen Passgenauigkeit am Pferd und der absoluten Korrektheit der Sitzposition des Reiters langfristig eintritt. Daher wird eine Nachpolsterung eines Sattels nicht als Nacherfüllung – Nachbesserung nach § 439 BGB angesehen.